

V e r o r d n u n g
des Marktes Markt Berolzheim
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen
aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen

Vom 31. Juli 2002

Der Markt Markt Berolzheim erlässt auf Grund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2000 (BGBl I S. 1983) und Verordnung vom 29.10.2001 (BGBl I S. 2785) sowie des § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukte-rechts (ASiMPV) vom 02.12.1998 (GVBl S. 956) folgende

Verordnung:

§ 1

Aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen dürfen Verkaufsstellen an folgenden Tagen geöffnet sein:

- 1. am 3. Sonntag im Januar**
- 2. am Sonntag nach Ostern (Frühjahrsmarkt)**
- 3. am 3. Sonntag im Mai (Maifest)**
- 4. am Sonntag vor Michaeli - fällt Michaeli auf einen Sonntag, dann an diesem Sonntag - (Kirchweih in St. Michael)**

An diesen Tagen dürfen die Verkaufsstellen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes von

11.00 Uhr bis 16.00 Uhr

geöffnet sein.

§ 2

Hinsichtlich der Apotheken verbleibt es bei den Vorschriften des § 4 des Gesetzes über den Ladenschluss (§ 14 Abs. 4 LadSchlG).

§ 3

Die durch Verordnungen der Regierung von Mittelfranken und des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen freigegebenen Verkaufszeiten nach § 12 des Gesetzes über den Ladenschluss bleiben unberührt.

§ 4

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 17 Ladenschlussgesetz, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Meinheim, den 31. Juli 2002
Markt Markt Berolzheim


Bauer
1. Bürgermeister

